

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

KOENIG & BAUER Aktiengesellschaft

in der Fassung vom 24. September 2015

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2014 eine neue Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen, die die bisherige Geschäftsordnung mit Wirkung zum 5. Februar 2014 vollständig ersetzt. Diese Geschäftsordnung wurde am 24. September 2015 in Punkt 7.1 insoweit ergänzt, dass bei der Regelung bezüglich der Zusammensetzung des Strategieausschusses das Wort „mindestens“ aufgenommen wurde .

1 Allgemeines

- 1.1** Die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- 1.2** Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle der Gesellschaft und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist die gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.
- 1.3** Der Aufsichtsrat wird regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft sind, sollen nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- 1.4** Personen, die während der letzten zwei Jahre Mitglied des Vorstands der Gesellschaft waren, können nur dann Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn sie auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte halten, gewählt werden. Selbst wenn diese Voraussetzung vorliegt, soll eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eine in der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- 1.5** Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- 1.6** Der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Unter den Mitgliedern soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands sein. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben.
- 1.7** Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die bei ihrer Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.8** Der Aufsichtsrat beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, ins-

besondere wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den

Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex dies erforderlich macht.

2 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

2.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats („**Vorsitzender**“) und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2.2 Für die Wahl des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters ist nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 MitbestG die Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Wird die erforderliche Mehrheit für die Wahl des Vorsitzenden oder des ersten Stellvertreters nicht erreicht, so kann mit Einverständnis aller an der vorherigen Wahl teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder die Wahl des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters zusammen wiederholt werden. Anderenfalls findet - unabhängig von den Ergebnissen des ersten (wiederholten) Wahlgangs — nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses nach § 31 Abs. 3 MitbestG ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den ersten Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.3 Ein weiterer Stellvertreter wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei der Wahl weiterer Stellvertreter ist zugleich die Rangfolge der Stellvertreter festzulegen. Derjenige Stellvertreter, der bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt, hat nach Maßgabe des § 107 Abs. 1 Satz 3 AktG die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

2.4 Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten oder für einen kürzeren Zeitraum, den der Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmt („**Amtszeit**“). Die Amtszeit des Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/s sollte zeitgleich enden. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, jedenfalls spätestens nach der Bestellung dessen Ersatzes ein anderes Aufsichtsratsmitglied als neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen neu zu wählen.

3 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden und der Stellvertreter

3.1 Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

3.2 Der Vorsitzende achtet darauf, dass der Vorstand seinen gesetzlichen und vom Aufsichtsrat ergänzend auferlegten Informations- und Berichtspflichten nachkommt. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, Kontakt und berät ihn bei der Leitung der Gesellschaft. Sofern der Vorsitzende vom Vorstand oder dessen Vorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert wird, unterrichtet er den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

3.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Auf-

sichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben

- 3.4** Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der erste Stellvertreter die Pflichten und Rechte des Vorsitzenden wahr. Für den weiteren Vertreter gilt Satz 1 bei Verhinderungen des ersten Stellvertreters, ohne dass ihm dessen besondere Befugnisse aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes zustehen.

4 Sitzungen

- 4.1** Der Aufsichtsrat soll zu Sitzungen mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- 4.2** Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Kommunikationsmittel ein. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gilt Ziffer 3.4. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Sitzungen sollen regelmäßig am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugehen.
- 4.3** In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei deutsche Bankarbeitstage liegen. Ziff. 4.2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- 4.4** Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diese Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Entspricht der Vorsitzende nicht dem Verlangen, so kann das Aufsichtsratsmitglied bzw. der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 4.5** Der Vorsitzende hat ebenfalls unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft oder das Unternehmensinteresse erfordert.
- 4.6** Wenn ein Aufsichtsratsmitglied bis spätestens zu Beginn des fünften Tags vor der Aufsichtsratssitzung schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege verlangt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, hat der Vorsitzende die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die geänderte Tagesordnung den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- 4.7** Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Weise der Abstimmungen.
- 4.8** Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.
- 4.9** Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Der Entwurf der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Etwaige Anmerkungen der Aufsichtsratsmitglieder sollen unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelt werden. Der Entwurf der Niederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt und anschließend vom Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.

Beschlussfassungen

- 5.1** Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder, die an Sitzungen nicht teilnehmen können, können durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich eine Stimmabgabe überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist außer nach Maßgabe von Ziffer 5.6 nur zulässig, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wird.
- 5.2** Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch
- 5.2.1** außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgaben, auch im Umlaufverfahren oder per Rundruf sowie
 - 5.2.2** im Wege einer Kombination von Sitzung und Stimmabgaben von nicht an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern in der in Ziffer 5.2.1 bestimmten Weise
- erfolgen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden veranlasste Form der Beschlussfassung nicht zu.
- 5.3** Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzustellen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats nach der Beschlussfassung unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.
- 5.4** Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder das Gesetz anderes vorschreiben. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sowie für den Fall, dass bei Wahlen mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erzielen, entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 5.5** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Maßgeblich für die Beschlussfähigkeit ist die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie sich nach Gesetz oder Satzung ergibt. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit gelten entsprechend für Beschlussfassungen, die außerhalb von Sitzungen stattfinden. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es seine Stimmabgabe gemäß Ziffer 5.1 durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Das gleiche gilt für ein Mitglied, das sich der Stimme enthält.
- 5.6** Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn (i) kein in der Sitzung anwesendes Mitglied in der Sitzung widerspricht und (ii) abwesenden Mitgliedern binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird und die abwesenden Mitglieder innerhalb der vorgenannten Frist der Beschlussfassung nicht widersprechen.

6 Ausschüsse

- 6.1** Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihm obliegende Aufgaben und Rechte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf diese übertragen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wählt der Aufsichtsrat die Mitglieder der Ausschüsse aus seiner Mitte. Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen kann der Aufsichtsrat auch weitere Ausschüsse bilden

- 6.2** Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat über Sitzungen und Beschlussfassungen entsprechend. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 6.3** Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und sprechen eine Empfehlung aus. Sie beschließen an Stelle des Aufsichtsrats nur, wenn der gesamte Aufsichtsrat ihnen die Beschlusskompetenz im Einzelfall und soweit gesetzlich zulässig zugewiesen hat.

7 Strategieausschuss

- 7.1** Der Aufsichtsrat bildet einen Strategieausschuss. Ihm gehören mindestens je zwei Mitglieder der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite an.
- 7.2** Der Strategieausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 7.2.1** Entgegennahme einer jährlichen strategischen Bestandsaufnahme des Konzerns unter Berücksichtigung von Markt-, Wettbewerb-, Technologie und übriger Trends, soweit sie die mittelfristige Entwicklung des Konzerns beeinflussen können; sowie
- 7.2.2** Sonstige Aufgaben von strategischer Bedeutung für den Konzern, die das Plenum des Aufsichtsrats dem Ausschuss im Einzelfall zugewiesen hat.

8 Personalausschuss

- 8.1** Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerseite. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Personalausschuss.
- 8.2** Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Organbesetzung der in Anlage 9.1.7. der Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft vom [5. Februar] 2014 aufgeführten Tochtergesellschaften, über die Festlegung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte; Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen aller Art) sowie über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vor.

Er entscheidet im Übrigen über

- 8.2.1** sonstige Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 112 AktG;
- 8.2.2** die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern nach § 88 AktG und zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsämtern bei Unternehmen, die nicht mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind);
- 8.2.3** die Einwilligung zur Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;

8.2.4 die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.

Der Personalausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, setzt die Beschlüsse des Gesamtaufichtsrates beim Abschluss, der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands um.

9 Vermittlungsausschuss

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden bildet der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Dieser besteht aus vier Mitgliedern: Dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter sowie je einem von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Vermittlungsausschuss.

10 Prüfungsausschuss

10.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), der aus vier Mitgliedern besteht. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied angehören, das die Anforderungen des § 107 Abs. 4 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG erfüllt, d.h. unabhängig ist und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden, der nicht der Aufsichtsratsvorsitzende und auch nicht innerhalb der letzten zwei Jahre Mitglied des Vorstand der Gesellschaft gewesen sein soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

10.2 Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit den folgenden Angelegenheiten:

10.2.1 Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,

10.2.2 Fragen der Abschlussprüfung, insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Genehmigung etwaiger vom Abschlussprüfer zu erbringender zusätzlicher Leistungen sowie die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,

10.2.3 Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer und Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten,

10.2.4 Compliance,

10.2.5 Entgegennahme der Prüfungs- bzw. Reviewberichte des Abschlussprüfers und ggf. Empfehlung an das Plenum, diesen Berichten zuzustimmen,

10.2.6 Fragen der Finanzplanung und der finanziellen Situation der Gesellschaft,

10.2.7 sowie Entgegennahme der jährlichen Budgetplanung.

11 Nominierungsausschuss

11.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Dieser besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter der Anteils-

eigenerseite im Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Nominierungsausschuss.

- 11.2** Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch die Hauptversammlung vorzubereiten, insbesondere dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

12 Interessenkonflikte

- 12.1** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 12.2** Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Das gilt insbesondere bei Interessenkonflikten, die aufgrund einer Beratung oder Organstellung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgeber, sonstigen Geschäftspartnern oder aufgrund seiner Beziehung zu einem meldepflichtigen Aktionär im Sinne des WpHG entstehen können.

- 12.3** Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll der Aufsichtsrat einen Antrag auf gerichtliche Abberufung des betreffenden Mitglieds stellen.

- 12.4** Beraterverträge oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

13 Transparenz

Jedes Aufsichtsratsmitglied informiert unverzüglich die Gesellschaft und den Vorsitzenden, wenn es eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, tätigt.

14 Vertraulichkeit

- 14.1** Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 14.2** Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- 14.3** Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- 14.4** Wird ein ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats von der Gesellschaft nach §§ 116, 93 AktG in Anspruch genommen, so hat es insbesondere aufgrund der Fürsorgepflicht der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft ein umfassendes Recht auf Einsichtnahme in ihre Bücher, Schriften und sonstige Urkunden, soweit es erklärt, dass diese Einsichtnahme für Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Die Kosten hierfür sind von der Gesellschaft zu tragen. Das Recht auf Einsichtnahme ist im Zweifel weit auszulegen.

Würzburg, 24. September 2015



Dr. Martin Hoyos